



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Anfrage von Patrick Schäfli, FDP-Fraktion:
Geschäftsleitung Kantonsgericht / Justizverwaltung: Untätigkeit
bei Einsparungen!**

Datum: 5. Mai 2010

Nummer: 2010-104

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Postfach 635

4410 Liestal

Zentrale 061 552 60 55

Fax 061 552 69 43

Referenz M. Greppi
maurizio.greppi@ger.bl.ch

2010-104

An den
Landrat des Kantons
Basel-Landschaft

Liestal, 5. Mai 2010

Schriftliche Anfrage Schäfli (2010-104)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Die Sicherheitsdirektion hat uns zur Erstattung eines Mitberichts zur Schriftlichen Anfrage von Landrat Patrick Schäfli vom [11. März 2010](#) eingeladen. Da die Schriftliche Anfrage ausschliesslich Belange des Gerichts betrifft und das Oberaufsichtsrecht über die Justiz dem Landrat zusteht, erstatten wir direkt Ihnen Bericht. Eine Kopie der Antwort geht zur Kenntnisnahme an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind vorwiegend in den §§ 8 und 12 des Gerichtsorganisationsgesetzes definiert. Insbesondere ist die Geschäftsleitung nach der nicht abschliessenden Aufzählung für folgende Aufgaben zuständig:

- sie übt die Aufsicht über die Gerichte, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen
- sie nimmt die ihr übertragenen Wahlen und Anstellungen vor und reiht die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien ein
- sie ist für die Geschäfts- und Personalführung innerhalb des Kantonsgesichts verantwortlich
- sie erstellt den Voranschlag der Gerichte, der Statthalterämter und des Besonderen Untersuchungsrichteramtes zu Handen des Regierungsrates und des Landrates
- sie ist für die Einteilung der Kammern der Gerichte und deren Besetzung zuständig
- sie erlässt Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte
- sie erlässt das Geschäftsreglement der Gerichte

- sie erlässt das Reglement über die Justizverwaltung durch das Kantonsgericht
- sie kann richterlichen Behörden verbindliche Weisungen über die Geschäftsführung erteilen.

Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts setzt sich seit Dezember 2007 intensiv mit der Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO) auseinander. Ausser Frage steht, dass die Neuorganisation der Strafverfolgungsbehörden auch Auswirkungen auf die Aufgaben der Geschäftsleitung und Justizverwaltung hat. Im Vordergrund stand bisher die dringliche Umsetzung der CH-StPO und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (CH-ZPO). Bereits die Einführungsgesetzgebung zu diesen beiden Erlassen, an welcher die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts massgeblich beteiligt war, beanspruchte erhebliche Personalressourcen in der Geschäftsleitung. Die CH-StPO hat abgesehen von der Abspaltung der Strafverfolgungsbehörden auch Auswirkungen auf die Gerichtsorganisation, da auf 1. Januar 2011 das neue Zwangsmassnahmengericht und die Beschwerdeinstanz ihre Arbeit aufnehmen müssen. Raum- und Personalfragen, die Anpassungen an der Geschäftssoftware und die Erarbeitung neuer Vorlagen sowie die Anpassung des Gebührentarifs stehen momentan an. Die Geschäftsleitung ist somit immer noch intensiv mit der Umsetzung der CH-StPO sowie CH-ZPO befasst. Das sind aber nicht die einzigen längerfristigen und aufwändigen Projekte in der Justiz, die neben den üblichen Alltagsgeschäften geführt werden. Die Geschäftsleitung und Justizverwaltung ist im weiteren insbesondere beteiligt an der Planung des Strafjustizentrums, erarbeitete eine Vorlage zur Erhöhung der Entschädigungen an die nebenamtlichen Richterinnen und Richter, bereitet die Grundlagen auf für die Prüfung eines Systemwechsels bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern und begleitet im Projektausschuss das mit Komplikationen verbundene Upgrade der bestehenden Geschäftssoftware.

Bei Einführung des Kantonsgerichts wurden für die Leitungsfunktion keine zusätzlichen Pensen geschaffen. Auf 1. Januar 2009 erhielt das Kantonsgerichtspräsidium für die Leitungsfunktion endlich ein Pensum von 40%. Kernaufgabe der Geschäftsleitungsmitglieder ist aber die Rechtsprechung. Als Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten müssen sie die Verfahren instruieren, die geladenen Fälle vorbereiten, die Gerichtssitzungen leiten und die schriftlichen Urteilsbegründungen redigieren sowie als Linienvorgesetzte ihre Abteilung führen. Bei dieser Fülle von Aufgaben müssen Prioritäten gesetzt werden. Dennoch hat sich die Geschäftsleitung unaufgefordert mit den vom Anfragesteller aufgeworfenen Fragen bereits intensiv beschäftigt. Reformbedarf in der Struktur der Geschäftsleitung wurde unabhängig von der administrativen Unterstellung als gegeben erachtet. Wären aber die Strafverfolgungsbehörden bei der Justiz verblieben, so wären die Strukturen einer neuen Geschäftsleitung unter Einbezug der Strafverfolgungsbehörden zu überdenken gewesen. Daher musste der politische Entscheid über die Zuordnung der neuen Staatsanwaltschaft abgewartet werden. Da die Vorbereitung der Gesetzgebung Aufgabe des Regierungsrates ist, wird zudem eine Revisionsvorlage zum Gerichtsorganisationsgesetz zusammen mit der zuständigen Direktion erarbeitet werden müssen.

Mit Wegfall der Strafverfolgungsbehörden reduziert sich zweifellos der Verwaltungsaufwand am Kantonsgericht. Zu beachten sind aber zum einen negative Synergieeffekte: eine Halbierung des zu verwaltenden Mitarbeitendenstamms führt nicht automatisch zu einer Halbierung des

administrativen Aufwandes, da gewisse Aufgaben (z.B. Sitzungen der Koordinationsgremien, Schulungen, etc.) unabhängig von der Anzahl zu verwaltender Personen anfallen (sprungfixe Kosten). Es ist zu erinnern, dass die damalige Justiz-, Polizei und Militärdirektion 2002 bei der Übergabe der 150 Mitarbeitenden der Statthalterämter an die Judikative im Personaldienst keine Stellenprozente abgebaut hat. Das Kantonsgericht hatte ausschliesslich für die neue übernommene Aufgabe des Kosteneinzugs im Strafbereich von der Sicherheitsdirektion eine Mitarbeiterin mit 50 Stellenprozenten übernommen.

Zum anderen ist weiter zu beachten, dass mit den 150 Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden zwar rund die Hälfte des festangestellten Personals die Anstellungsbehörde wechselt. Administrativ bedeutend mehr Aufwand generieren aber die über 100 nebenamtlichen Richterinnen und Richter und die über 200 Dolmetscherinnen und Dolmetscher, da für diese mindestens quartalsweise wenn nicht sogar monatlich manuell eine Lohnabrechnung zu erstellen ist. Die Justizverwaltung verschickt pro Monat über 400 Lohnabrechnungen, nur bei rund der Hälfte davon braucht es keine manuellen Eingriffe. Selbst ohne Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlich als unselbständig Erwerbende abzurechnenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher verliert die Justiz nicht die Hälfte seiner Mitarbeitenden, sondern nur rund einen Drittel.

Die konkreten Fragen können wir wie folgt beantworten:

1. Im GOG werden der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts diverse Aufgaben zugeschrieben, jedoch mit Ausnahme der Sitzungsleitung der Geschäftsleitung keine dem Kantonsgerichtspräsidium. Wie lässt sich begründen, dass nach dem Weggang der Statthalterämter per 1.1.2011 noch ein separat hoch besoldetes Kantonsgerichtspräsidium (ca. 40% seit einem Jahr) besteht?

Der Präsident hat nicht nur die Aufgabe der Sitzungsleitung. Im Reglement über die Justizverwaltung (SGS 170.111) und mittels GL-Beschlüssen sind ihm Aufgaben der Gesamtgeschäftsleitung delegiert worden und er ist schwergewichtig Vertreter der Geschäftsleitung in internen oder externen Arbeitsgruppen bei Projekten von gewisser Wichtigkeit sowie bei den jährlich durchzuführenden Inspektionen. Ein wesentlicher Teil seiner Aufgaben besteht auch in der Vertretung des Kantonsgerichts gegenüber der Regierung und dem Parlament. Der Kantonsgerichtspräsident wird daher häufig in landrätliche Kommissionen aufgeboden und vertritt Budget, Rechnung und Vorlagen des Kantonsgerichts vor dem Landrat.

2. Darf man bei den hohen Löhnen der Kantonsgerichtspräsidien nicht erwarten, dass - gerade im Hinblick auf die grossen personellen Veränderung (Wegfall von 150 Personen) - der Vorsitz der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts - wie bis vor kurzer Zeit - ohne zusätzliche Stellenprozente übernommen wird und dass die Kantonsgerichtspräsidien im Rotationsprinzip den Vorsitz der GL übernehmen, wie dies auch beim Regierungsrat seit jeher Praxis ist?

Der (damalige) Kantonsgerichtspräsident hatte schon seit 2002 einen grossen Teil seines Pensums für die Geschäftsleitung verwendet. Dies war nur möglich, weil in seiner Abteilung der

Vizepräsident durchschnittlich einmal im Monat an seiner Stelle den Vorsitz in einer halbtägigen Sitzung übernommen hat. Ausserdem war die Instruktionstätigkeit weitgehend an die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber delegiert. Mit der Revision des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD) vom 8. Mai 2008 (vgl. Landratsvorlage [2008-034](#); in Kraft seit 1.1.2009) wurde diese Belastung dem Landrat transparent gemacht.

Im Gegensatz zum Regierungspräsident übernimmt der Kantonsgerichtspräsident nicht nur zusätzliche repräsentative Aufgaben (Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Frage 1). Die Amtsdauer von 4 Jahren für das Kantonsgerichtspräsidium hat sich bewährt. Dadurch wird eine Kontinuität geschaffen, die sich in der Bearbeitung langfristiger Projekte sowie in der Zusammenarbeit mit den landrätlichen Kommissionen und dem Landrat bewährt hat und auch gegenüber anderen Behörden, Institutionen und Gremien nützlich ist, da die verantwortliche Person und zugleich Ansprechperson nicht ständig wechselt. Häufige Wechsel in der obersten Führungsverantwortung sind mit Verlust von Wissen und Erfahrung verbunden und können zur Folge haben, dass aufwändige oder problematische Geschäft ständig vor sich hingeschoben werden, weil das Präsidium ohnehin nach kurzer Amtsdauer wechselt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kernaufgabe der Präsidien die Rechtsprechung ist. Bei einer strengen Rotation unter den Abteilungspräsidien am Kantonsgericht müsste die Organisation in der Rechtsprechung ständig dem hierzu noch zur Verfügung stehenden Pensum angepasst werden.

Zum Vergleich darf auch die Organisation der neuen Staatsanwaltschaft beigezogen werden. Diese wird von einer Ersten Staatsanwältin geführt, die auf 4 Jahre gewählt ist und vorbehaltlich nicht voraussehbarer Ereignisse bis zur Pensionierung wiedergewählt werden wird. Beim Vergleich darf noch angefügt werden, dass der Ersten Staatsanwältin für ihre Führungsaufgaben annähernd ein Pensum von 100% eingeräumt wird.

Auch das oberste Gericht des Bundes stellte fest, dass sich das Rotationsprinzip nicht bewährt. Das Präsidium des Bundesgerichts wird seit jeher in einem zweijährigen Turnus gewählt. Früher bestand keine Möglichkeit der Wiederwahl. Die Erfahrungen am Bundesgericht haben gezeigt, dass auf diese Weise ein Gericht kaum zu führen ist. Aus diesem Grund wurde die Möglichkeit der Wiederwahl geschaffen. Nach den gleichen Prinzipien erfolgt die Wahl des Präsidiums am Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht (vgl. http://www.nzz.ch/nachrichten/schweiz/putschversuch_per_rotation_1.716118.html).

Ein Rotationsprinzip in der Leitung der Justiz besteht unseres Wissens kaum in anderen Kantonen. Die meisten führen mindestens zwei Gerichtsbehörden in der Zweitinstanz und bezeichnen das Präsidium des einen Gerichts als leitende Person der Justiz, die auf ordentliche Amtszeit von 4 bis 6 Jahren gewählt ist, selbstverständlich mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

3. Mit welchen Einsparungen ist damit konkret zu rechnen

Obwohl das Kantonsgerichtspräsidium zur Zeit weitaus mehr als 40% seines Pensums für Geschäftsleitungsaufgaben aufwenden muss, hat die Geschäftsleitung bereits seit längerem beschlossen, vorzugsweise nach Konsolidierung der Umsetzungsarbeiten zur CH-StPO und der

damit verbundenen Reformen bzw. mit Unterbreitung einer Vorlage über eine weitere Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes dem Landrat eine Reduktion des Pensums auf 30% zu beantragen, was Einsparungen von rund Fr. 30'000.-- zur Folge hätte. Diese Reduktion ist nur möglich, weil die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder bereit sind, einen nicht unerheblichen Teil ihres Pensums weiterhin für Aufgaben aus der Geschäftsleitung einzusetzen, obwohl hierfür keine zusätzlichen Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden. Alleine die Teilnahme an den zweiwöchentlichen Geschäftsleitungssitzungen bedeutet mit der Vorbereitung einen Aufwand von ungefähr 2 Tagen pro Monat. Auch zur Minimierung dieses Aufwands strebt die Geschäftsleitung eine Verkleinerung der Geschäftsleitung an.

4. Mit wie vielen Stellen-% ist die Justizverwalterstelle ausgestattet? Welche Reduktion erfährt diese Stelle im Hinblick auf den Wegfall von 150 Angestellten, die zur Sicherheitsdirektion per 1.1.2011 wechseln? Welche Aufgaben müssen vom Justizverwalter als Chefbeamter selbst wahrgenommen werden (auch unter Berücksichtigung, dass die ganze Sicherheitsdirektion auch nur EINEN Generalsekretär hat). Mit welchen finanziellen Einsparungen ist zu rechnen?

Das Kantonsgericht hatte der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission bereits mit beiliegendem Schreiben vom 8. Dezember 2008 berichtet, dass das Kantonsgericht damit rechnen, das Stellenkontingent der Justizverwaltung im Bereich Personal- und Finanzen (exkl. Weibeldienst, Kosteneinzug und internationale Rechtshilfe) von heute 340% auf 290% abbauen zu können, was Einsparungen von rund Fr. 50'000.-- zur Folge hat. Das Kantonsgericht lässt sich dabei behaften und wird eine Stelle im Umfang von 50% abbauen und den Stellenplan dementsprechend anpassen.

Im Vergleich zum Generalsekretär der Sicherheitsdirektion ist zu beachten, dass der Justizverwalter Generalsekretär, Personalverantwortlicher, Leiter der Zentralen Dienste, Direktionscontroller und Direktionsinformatiker in Personalunion ist. Ihm fallen somit verschiedene Funktionen zu, die in der Sicherheitsdirektion auf mehrere Verantwortliche aufgeteilt sind. Er hat deshalb nicht nur an der Generalsekretärenkonferenz teilzunehmen, sondern auch Einsitz in verschiedenen andern Fachgremien. Der Vergleich mit dem Generalsekretär der SID ist deshalb nicht möglich.

5. Zur GL des Kantonsgerichts gehören gemäss GOG auch der leitenden Gerichtsschreiber und der Justizverwalter. Heute wird in allen Geschäftsleitungsgremien dazu übergegangen, dass der Personalchef oder der Controller zu einzelnen Sachgeschäften beigezogen wird und nicht als festes Mitglied einem Entscheidungsgremium angehört. Auch der leitenden Gerichtsschreiber könnte doch nur noch von Fall zu Fall beigezogen werden, zu Geschäften, die ihn betreffen.

Die Aufgabenteilung zwischen Leitendem Gerichtsschreiber und Justizverwalter ist nicht scharf abgegrenzt. Natürlich erledigt der Justizverwalter als Ökonom in erster Linie die wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Fragestellungen, während der Leitende Gerichtsschreiber als Jurist hauptsächlich für rechtliche Fragen zuständig ist. Häufig beinhalten Themenkomplexe aber

beide Fragestellungen (vgl. vorliegende Antwort). Der Justizverwalter und der Leitende Gerichtsschreiber müssen bei Absenzen ihre gegenseitige Stellvertretung sicherstellen, die auch wegen Kapazitätsengpässen notwendig sein kann. Damit der Informationsfluss möglichst effizient abgewickelt werden kann, ist es sinnvoll, dass beide in der Geschäftsleitung Einsitz haben. Dadurch wird ein zusätzlicher Instruktionsaufwand erspart und es wird sichergestellt, dass der Auftrag der Geschäftsleitung unverfälscht den Adressaten erreicht und umgesetzt werden kann.

6. Was spricht also gegen eine Verkleinerung der Geschäftsleitung?

Die Geschäftsleitung ist sich einig, dass die Geschäftsleitung künftig zu verkleinern ist, wobei gleichzeitig auch Erstinstanzpräsidien an der Leitung partizipieren sollen. Zurzeit wird in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Erstinstanzgerichte das Justizverwaltungsreglement überarbeitet, welches die Aufgabenteilung und Kompetenzen zwischen der Geschäftsleitung, Justizverwaltung und Erstinstanzgerichte regelt. Die künftige Zusammensetzung der Geschäftsleitung wird in diesem ganzheitlichen Kontext diskutiert. Zu beachten ist, dass die Judikative aufgrund ihrer Struktur und Kultur - flache Hierarchien und richterliche Unabhängigkeit - eine breitere Abstützung ihrer Führung als in der Verwaltung braucht und das Parlament bei Richterwahlen dem Parteienproporz starkes Gewicht beimisst. Das Baselbieter Modell, wie es seit 2002 besteht, bedeutet bereits eine starke Verkleinerung der Führungsstruktur. Früher waren die Gesamtgerichte des Ober- und Verwaltungsgerichts für die Aufgaben der heutigen Geschäftsleitung zuständig. Faktisch waren jedoch die Erstinstanzgerichte weitgehend selbstverwaltet. Die heutige neue Führungsstruktur führte immer wieder zu Konflikten mit den Erstinstanzpräsidien und den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern. Eine weitere Verkleinerung der Geschäftsleitung muss unter Einbezug dieser Kreise ausdiskutiert werden, da die Geschäftsleitung nur in administrativer Hinsicht Vorgesetzte der Vorgenannten sein kann und daher nicht über die gleiche hierarchische Vormachtstellung wie die Geschäftsleitung in der Verwaltung verfügt.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass Landrat Patrick Schäfli mit seinem parlamentarischen Vorstoss bezüglich Verkleinerung der Geschäftsleitung offene Türen einrennt. Die Geschäftsleitung beschäftigt sich seit längerem mit der Ausarbeitung eines neuen Geschäftsleitungsmodells mit dieser Zielsetzung. Das Kantonsgericht verfügt bereits heute über eine ausserordentlich schlanke Verwaltung. Die Leitung der ganzen Justiz - die auch nach Wechsel der Strafverfolgungsbehörden immerhin die Grösse einer kleinen Direktion erreicht - ist mit 40 Stellenprozenten bestückt, der ein Justizverwalter mit 100 Stellenprozenten und ein Leitender Gerichtsschreiber mit 40 Stellenprozenten zur Seite steht. Der Justizverwalter ist zugleich Personalverantwortlicher, Leiter der Zentralen Dienste, Direktionscontroller und Direktionsinformatiker. Die Justiz wird alsdann über circa 125 Mitarbeitende und rund 100 nebenamtliche Richterinnen und Richter verfügen. In der Justizverwaltung stehen heute 140% für den Personaldienst inklusive Sekretariatsarbeiten für die Geschäftsleitung und Lehrlingsbetreuung und 100% für den Finanzdienst inklusive Controlling zur Verfügung. Die übrigen Verwaltungsbereiche, Kosteneinzug und Zustellung internationale Rechtshilfen mit 100% sowie Weibeldienst mit 500%,

erfahren durch den Wegfall der Strafverfolgungsbehörden keine Arbeitsreduktion. Trotz diesen bescheidenen Gesamtpensen, die für die Leitung und Verwaltung der gesamten Justiz zur Verfügung stehen, sieht die Geschäftsleitung eine Reduktion des Pensums für das Kantonsgerichtspräsidium auf 30% vor und sie wird im Bereich der Justizverwaltung die Pensen um 50% reduzieren. Ein weitergehender Abbau wäre nicht mehr zu verantworten. Um sich später nicht dem Vorwurf der mangelnden Transparenz oder der Widersprüchlichkeit auszusetzen ist auf das ebenfalls im Rahmen der Revisionsanliegen im Gerichtsorganisationsgesetz laufende Projekt bezüglich Rückforderung von erlassenen Gerichtskosten und ausbezahlten Honoraren aus der unentgeltlichen Rechtspflege hinzuweisen. Sollte die bisher mangels Personalkapazitäten kaum bewirtschaftete Rückforderung zentral und bei der Justizverwaltung angesiedelt werden, so müssten hierfür wiederum Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Geschäftsleitung
Präsident

gez. Andreas Brunner

Leitender Gerichtsschreiber

gez. Maurizio Greppi

Beilage Schreiben Auswirkungen der CH-StPO auf die Justizverwaltung vom
8. Dezember 2008

Verteiler Sicherheitsdirektion Kantons Basel-Landschaft, Frau Sabine Pegoraro,
Direktionsvorsteherin, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal (inkl. Beilage)
GL-Mitglieder (inkl. Beilage)



**Postfach 635
4410 Liestal**

Zentrale 061 552 60 55
direkt 061 552 60 93
Fax 061 552 69 43

Referenz M. Leber
martin.leber@ger.bl.ch

Liestal, 8. Dezember 2008

Auswirkungen der CH-StPO auf die JuV

Einleitend ist festzuhalten, dass eine zentrale Dienstleistungs- und Stabsabteilung unabhängig von der Grösse der dahinterstehenden Organisationseinheit eine gewisse Grundlast hat. Darunter fallen z.B. Koordinationsaufgaben mit anderen Direktionen bzw. staatlichen Stellen wie der Finanzverwaltung, der Finanzkontrolle, dem Personalamt, den Zentralen Informatikdiensten, etc. Auch bei der Grundlagenarbeit (Erarbeitung von dienststellenübergreifenden Konzepten, Erstellen von Budget, Jahresrechnung und Stellenplänen) sowie bei der Mitarbeit in direktions- bzw. dienststellenübergreifenden Projekten besteht praktisch kein Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Anzahl zu betreuenden Dienststellen bzw. Mitarbeitenden.

Umgekehrt darf aber aus Effizienzgründen eine bestimmte Grösse nicht überschritten werden, da sonst überproportional viele Ressourcen für den internen Koordinationsaufwand gebraucht werden. Erfahrungsgemäss rechtfertigt sich bei Organisationseinheiten mit mindestens 200 Mitarbeitenden ein Stab bzw. eine Stabsabteilung; ab rund 500 MA bilden sich in den Unterabteilungen wieder Stäbe. Die Justiz bewegt sich zur Zeit in dieser idealen Grössenordnung von rund 350 Mitarbeitenden (250 Festangestellte, 100 nebenamtliche RichterInnen).

Die Justizverwaltung erbringt heute Dienstleistungen für alle Gerichte und Strafverfolgungsbehörden (ausgenommen die heutige Staatsanwaltschaft) des Kantons Basel-Landschaft. Sie hat dabei keine eigenen Entscheidungskompetenzen, ausgenommen diejenigen, die ihr durch die Geschäftsleitung des Kantonsgesetzes übertragen worden sind (vgl. Reglement über die Justizverwaltung; SGS 170.111).

Aufgeteilt auf die einzelnen Bereiche handelt es sich um die folgenden Aufgaben:

	Aufgaben	Stellen-%	Auswirkungen der CH-StPO
Justizverwalter	- Führung der JuV - Koordination mit anderen Verwaltungsstellen - Geschäftsführung für die GL des Kantonsgesetzes	100%	unverändert (unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Anzahl Dienststellen bzw. Mitarbeitenden)

	- Ausführung von Beschlüssen der GL - Sonderaufgaben (Projekte des Kantons, z.B. ERP) - Einzel- und Spezialfälle in den Bereichen Finanzen, Personal, IT, Infrastruktur		
Personaldienst	- Allg. Personalarbeit (z.B. Teilnahme an den Sitzungen des Personalamtes, Projekte, etc.) - Zuteilung Volontariate - Führen zentrale Dolmetscherliste / Dolm.-abrechnungen - Lehrlingsbetreuung - Sekretariat GL KG - Richterabrechnungen, etc. - Administration unbefristet angestelltes Personal (ca. 250 MA)	20% 10% 20% 20% 20% 20% 30%	unverändert " " " " " ca. 60% der MA wechseln zur neuen Stawa → 20 Stellen-% weniger
Finanzdienst	- Budget, Jahresrechnung, Controllingberichte - Projekte (z.B. ERP) - Kreditorenzahlungen	50% 20% 30%	Der Aufwand dürfte sich etwas reduzieren, so dass 10 Stellen-% eingespart werden können. unverändert hauptsächlich für die Statthalterämter → 20 Stellen-% weniger
Total		240%	50% müssten abgebaut werden (20% beim PD, 30% beim FD), wenn die JuV nicht Dienstleistungserbringer für die neue Stawa wird.

Daneben übernimmt die Justizverwaltung weitere Aufgaben:

Kosteneinzug	ausschliesslich für die Gerichte	100%	unverändert
Weibeldienst	ausschliesslich für die Gerichte	500%	unverändert
Total		600%	

Der Abbau von 50 Stellen-% entspricht im Vergleich zu den Stellen im Personal- bzw. Finanzdienst (140 bzw. 100 Stellen%) einer Reduktion um einen Sechstel (ausgelöst durch die Reduktion im verwalteten Personalbestand von rund 60% bezüglich der unbefristet Angestellten).

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Justizverwalter

Peter Meier

Martin Leber